

# Das Medizinische Gutachten

-Formalia -

Referent: Uwe Moorahrend

08.April 2011, Konstanz

## Vorwort:

Bei der juristischen Abwicklung von Verkehrsunfällen spielen technische Bewertungen der Fahrzeugschäden und medizinische Expertisen von Körperschäden eine ausschlaggebende Rolle. Häufig mangelt es aber an der inhaltlich korrekten Verknüpfung der Ergebnisse aus beiden Fachbereichen. Hier soll die Traumabiomechanik ihren wesentlichen Beitrag leisten. Man muss heute feststellen, dass in den meisten Verfahren das spezifische traumabiomechanische Gutachten medizinischen Inhalts nicht existiert.

## Welcher Kenntnisse bedarf ein gutachterlich traumabiomechanisch tätiger Mediziner?

Da zu den medizinischen Begutachtungsterminen das unfallanalytische Gutachten vorliegen sollte, muss ein medizinischer Gutachter über wesentliche Kenntnisse in der Mechanik verfügen. Grundvoraussetzung ist ein fundiertes Wissen in der Weichteil- und Knochenphysiologie sowie der funktionellen Anatomie. Praktische Erfahrung und aktuelles Wissen der Orthopädie und Traumatologie sind Basisbedingung. Da im Begutachtungsverfahren häufig Weichteilschäden mit resultierenden Bewegungsbeeinträchtigungen von Gelenken verbleiben, muss ein Gutachter die Untersuchungstechniken der Manuellen Medizin beherrschen. Das Gebiet der Neurophysiologie, -wie reagiert z.B. ein teilgelähmter Muskel auf Normalbeanspruchung und welche gestörten Bewegungsmuster sind die Folge-, muss er beherrschen.

## Wichtige Basics:

### Prüfung des Gutachtenauftrages

Ist die Fachkompetenz des Gutachters zur Beantwortung **aller** in Auftrag gestellten Fragen gegeben?

Beispiel: Sehr häufig werden Probanden zur Begutachtung vorgestellt, in deren Verfahren das urteilende Gericht etwas zur Quantifizierung des Schmerzbildes erfahren will. Hier ist der Ansprechpartner ein Psychologe.

### Sind medizinische Zusatzuntersuchungen nötig?

Fallen Zusatzuntersuchungen in anderen medizinischen oder technischen Bereichen an, ist zuallererst der Auftraggeber darüber zu informieren und dessen Erlaubnis zur Einholung zu erbitten.

### Besteht Vollständigkeit der Unterlagen zur Beantwortung der im Gutachtenauftrag gestellten Fragen?

Der Gutachter sollte die zeitliche Abfolge der dokumentierten

medizinischen Untersuchungsbefunde und deren Bezug zum Ereignis prüfen (ärztliche Bescheinigungen, die geraume Zeit nach dem Ereignis attestiert werden ohne sich auf einen Untersuchungsbefund beziehen, sind wertlos).

Verwertbarkeit von Vorbefunden (bildlich/ schriftlich) prüfen.

Röntgenbefunde schriftlich oder bildlich können im zeitlichen Ablauf nur dann verwertet werden, wenn die exakt gleichen Einstellungen abgebildet/ beschrieben werden. Genausowenig können Röntgenbilder im zeitlichen Verlauf mit CT-Dokumenten oder MRT-Bildern verglichen werden.

## Aufgaben vor bzw. bei Terminvergabe

Bei konsiliarischen Zusatzuntersuchungen ist die zuvorige Erlaubniseinholung beim Auftraggeber unter Namensnennung und Qualifikationsbeschreibung des Konsiliarius sowie Skizzierung des Untersuchungsumfanges zwingend.

Bei fehlenden technischen Untersuchungen diese im Umfang umschreiben, damit der Auftraggeber sie voll umfänglich veranlassen kann.

Terminkoordinierung von Haupt- und Zusatzgutachten ist zwingend nötig, damit bei Erstellung des Hauptgutachtens sämtliche Ergebnisse der Zusatzuntersuchungen vorliegen.

Zwecks Straffung des Begutachtungstermines ist vorab, ein standardisiertes „Befragungsinstrument“ zur Allgemein-Krankheits- und Unfallanamnese an den Probanden zu versenden. Zweckmäßig ist hierbei auch die Einholung einer Handskizze zum Unfallereignis durch den Probanden.

Bei Nichterscheinen des Probanden und Neutermine der Untersuchung muss der Auftraggeber stets frühzeitig eingebunden werden.

## Form des Gutachtens

Das Gutachten ist durch den beauftragten Gutachter persönlich zu erstellen.

Die in den letzten Jahren häufig gepflegte Praxis an Großkliniken sogenannte „Gutachterstellen“ zu betreiben, ist nur dann zulässig, wenn nach Auftragseingang die Gutachterstelle Namen und ausgewiesene Qualifikation des betreffenden Gutachters dem Auftraggeber benennt und diese selbigen zur Erstellung autorisiert.

Delegiert ein Gutachter Teile der medizinischen Untersuchung an nachgeordnete Mitarbeiter, sind Name und Umfang dieser Teiluntersuchung zu benennen (höchststrichterlich ist festgelegt, dass das angeforderte Gutachten in seinen Hauptteilen und Bewertungen durch den beauftragten Gutachter zu erstellen ist).

#### Strukturierter Aufbau des Gutachtens

Das Gutachten sollte einen schlüssigen inhaltlich konsistenten Aufbau aufweisen.

#### Zusatzleistungen

Werden Zusatzuntersuchungen im Gutachten verarbeitet, ist wichtig, zu dokumentieren, wer (Name) was (Art und Umfang der Maßnahme) macht.

#### Meinungsäußerungen

Persönliche Meinungsäußerungen wie z.Bsp. „*in meiner 25-jährigen Tätigkeit.*“ haben in gutachterlichen Expertisen nichts verloren.

#### Wiederholungen/ Kommentierungen

Wiederholungen aus Vorgutachten, d.h. Übernahme von Bewertungen anderer Vorgutachter oder Kommentierung von Aussagen von Vorgutachtern sind zu unterlassen.

#### Häufige Fehler bei Gutachtenfertigung

##### **Fehlende Aufklärung des Probanden zur Rolle des Gutachters**

Mit Darstellung der Rolle des Gutachters im Rechtsverfahren lässt sich eine sachliche, entspannte Begutachtungssituation schaffen.

##### **Emotionale Distanz**

Bei Anfragen des Probanden zur Anwesenheit von Begleitpersonen bei Begutachtungsuntersuchung sollte diesen nicht verwehrt werden. Bearbeitung von Befangenheitsanträgen sollten sachlich und emotionslos erfolgen.

##### **Keine Kommentierung von Vorgutachtenergebnissen**

##### **Erweiterung des Gutachtauftrages**

Eigenmächtige Erweiterung des Gutachtauftrages hat zu unterbleiben. Sollten sich während der Untersuchung zwingende Hinweise auf Zuziehung weiterer Fachleute ergeben, ist hiervon der Auftraggeber in Kenntnis zu setzen und seine Entscheidung abzuwarten.

##### **Mitteilung des Begutachtungsergebnisses**

Keine Ergebnisse aus der Begutachtung an den Probanden weitergeben. Einziger Adressat ist der Auftraggeber.

##### **Erklärungsversuche technischer Sachverhalte**

Technische Sachverhalte und die Ergebnisse unfalltechnischer Untersuchungen

bleiben den Technikern vorbehalten.

## Die Wichtung des Gutachtens im Verfahren

Das Gutachten erfüllt die Funktion eines **Beweismittels**. Es muss daher in seinem Aufbau und seinen Schlussfolgerungen überzeugend sein. Je verständlicher eine solche Expertise ist, um so überzeugender ist sie auch für den medizinischen Laien ( Richter/ Klagepartei).

Für alle Gutachten gilt grundsätzlich die **freie Beweiswürdigung**, d.h. ein Gericht ist nicht gezwungen, den Ausführungen eines Sachverständigen zu folgen. Daher muss ein Gutachten mit dem geltenden medizinischen Wissensstand übereinstimmen.

Die gutachterlichen Erkenntnisse und Aussagen müssen das Kriterium eines **Vollbeweises** erfüllen, d.h. dass die medizinischen Befunde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf das Ereignis und nur auf dieses zurückzuführen sind(conditio sine qua non).

**Gutachtenleitlinien** erfüllen ausschliesslich den Sinn, eine einheitliche, abgeschlossene Meinungsbildung von ausgewiesenen Experten zu sein. Diese Empfehlungen als Leitlinie besitzen einen hohen Absicherungsgrad eigener Meinungsbildung.

## **Literatur** beim Verfasser

Dr.med Uwe Moorahrend  
1.Vorsitzender  
Unfallchirurg/Sozialmedizin  
Gesellschaft Medizinische und  
Technische Traumabiomechanik e.V.  
Höhenstr. 56  
D-87629 Füssen